

Amtsgericht München

München, 15.04.2021

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S [REDACTED] ./ Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Das Gericht kann den Parteien neben einer weiteren Güte-/ Hauptverhandlung einen formlosen Termin zu einer Videoverhandlung nach § 128a Abs. 1 ZPO anbieten. Dies würde einen geringen Zeit- und Kostenaufwand erforderlich machen. Dieser Termin könnte, falls auch die Klagepartei dies ausdrücklich wünscht, zeitnah stattfinden. Die Einwahl würde über Microsoft Teams erfolgen und nur ein internetverbundenes Endgerät mit Kamerafunktion und Mikrofon benötigen.

Nur am Rande weist das Gericht auch darauf hin, dass die Parteien in der Kostenregelung auch vereinbaren können, dass das Gericht über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss entscheiden soll.

Es wird um Mitteilung innerhalb von 1 Woche gebeten.

gez.

Dr. Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 16.04.2021

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig